

Gesundheitsförderung: gut informiert entscheiden.

Die wichtigsten steuerlichen Grundlagen zu Prävention, betrieblichen Gesundheitsangeboten und gezielten Massagen.

1. Bis zu 600 Euro steuerfrei

Arbeitgeber können geeignete Leistungen zur Gesundheitsförderung nach § 3 Nr. 34 EStG bis zu 600 Euro je beschäftigter Person und Kalenderjahr steuerfrei gewähren. Die Leistungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden und die gesetzlichen Anforderungen an Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und gegebenenfalls Zertifizierung erfüllen.

Der Betrag ist ein **Freibetrag, kein staatlicher Zuschuss**. Ob eine konkrete Leistung darunterfällt, hängt von ihrer Ausgestaltung ab. Die GesundheitsCard selbst begründet keine Steuerfreiheit.

2. Ist ein ZPP-Zertifikat immer nötig?

Nein. Die Anforderungen hängen von der Art der Maßnahme ab. Für individuelle Präventionskurse für gesetzlich Versicherte ist grundsätzlich eine Zertifizierung vorgesehen. Für Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V ist eine solche Zertifizierung grundsätzlich nicht vorgesehen. Individuelle Präventionskurse behalten ihre jeweiligen Anforderungen auch innerhalb der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Die BMF-Umsetzungshilfe beschreibt unter bestimmten Voraussetzungen auch steuerbegünstigte **nicht zertifizierte Präventionskurse**, zum Beispiel:

- als Teil eines von einer gesetzlichen Krankenkasse nach § 20b SGB V bezuschussten betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses; oder
- wenn ein Arbeitgeber einen Kurs ausschließlich für seine Beschäftigten beauftragt, Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen genügen und der Anbieter dasselbe Konzept nicht zugleich für gesetzlich Versicherte anbietet.

Ein schriftliches Konzept allein genügt nicht. Je nach Fall sind Konzept, Qualifikation und Teilnahme sowie weitere Voraussetzungen und Nachweise erforderlich.

Prävention und Massagen getrennt betrachten.

3. Gezielte Massagen

Massagen fallen nach der BMF-Umsetzungshilfe nicht unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 34 EStG. Davon getrennt ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein **ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse** des Arbeitgebers vorliegt und deshalb kein Arbeitslohn entsteht.

Maßgeblich sind unter anderem Anlass, Zielgruppe, Art und Durchführung der Maßnahme. Dass eine Massage im Betrieb stattfindet oder mit der GesundheitsCard bezahlt wird, reicht für diese Einordnung nicht automatisch aus. Liegt kein solches Interesse vor, kann steuerpflichtiger Arbeitslohn entstehen. Die Behandlung als Betriebsausgabe und die Umsatzsteuer sind gesondert zu prüfen.

4. Was Sie für die Prüfung bereithalten sollten

- Beschreibung, Ziel und Durchführung der jeweiligen Maßnahme;
- Qualifikation der Fachkraft und - soweit erforderlich - Zertifikat oder Kurskonzept;
- Teilnahme- und Zahlungsnachweise sowie die notwendigen Unterlagen zum Lohnkonto;
- bei betrieblichen Maßnahmen gegebenenfalls Bedarfsanalyse und Dokumentation des Gesundheitsförderungsprozesses.

Welche Nachweise im Einzelfall erforderlich sind und welche Daten weitergegeben werden dürfen, ist für das konkrete Programm zu klären. Bei Zweifeln kann das Betriebsstättenfinanzamt im Rahmen einer Anrufungsauskunft zur lohnsteuerlichen Einordnung befragt werden.

Verlässliche Quellen

Bundesfinanzministerium: Umsetzungshilfe zu § 3 Nr. 34 EStG

GKV-Spitzenverband: Leitfaden Prävention

§ 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz | § 42e EStG: Anrufungsauskunft

Veronika Teubert berät Sie gern.

030 555 785 982 | info@epripay.de

Stand: 29. Oktober 2026. Diese Übersicht informiert allgemein und ersetzt keine individuelle steuerliche oder rechtliche Beratung.